

Merkblatt

Förderung der vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit 2024 (Dorschfischerei, EMFAF)

A. Wer kann gefördert werden?

- **Eigner oder Betreiber (Charterer)** von aktiven Fischereifahrzeugen im **Haupterwerb**
- **Nur** in einer Erzeugerorganisation (**EO**) organisierte Fischereibetriebe
- Nur Fahrzeuge ab 8 m Lüa

B. Was kann gefördert werden?

Unterstützungsleistungen bei **vorübergehender Einstellung der Fischereitätigkeit zum Schutz des Dorschbestandes** in der westlichen Ostsee im Jahr 2024:

Stilllegung aller Fischereifahrzeuge und Fangtätigkeiten des Betriebes muss für 30 Tage in den ICES-Untergebieten 22-24 im Zeitraum 01. – 14. Januar, 01. April – 14. Mai 2024 vorgenommen werden.

C. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit gelten u.a. die Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) in der jeweils gültigen Fassung sowie Art. 21 der VO (EU) 2021/1039, u.a. folgende Voraussetzungen:

1. Eigner oder Betreiber des Fahrzeugs (Lizenzinhaber in der Fanglizenz)
2. Haupterwerb gem. 4.2 MAF-BMEL (Registrierung bei BG Verkehr und LALLF)
3. In den beiden Kalenderjahren vor Antragstellung insgesamt mindestens 120 Tage Fangtätigkeiten des Antragstellers auf See (mit allen Fahrzeugen)
Nachweis der Seetage für Fahrzeuge ab 8 m Lüa:
 - Logbuch (Daten der BLE, liegen dem LALLF bereits vor)*Nachweis der Seetage für Fahrzeuge unter 8 m Lüa:*
 - Daten der BLE
 - Fahrzeugbezogene und taggenaue Anlandebelege der EO bzw. Fischereigenossenschaft (sind dem Antrag mit einer Auflistung der Tage als Anlage beizufügen).
 - Fahrzeugbezogene und taggenaue Belege wie insbesondere weitere Anlande- und Verkaufsbelege (sind dem Antrag mit einer Auflistung der Tage als Anlage beizufügen)
 - Wiegebücher gem. VO (EU) 404/2011 (sind dem Antrag mit einer Auflistung der Tage und Eingangsvermerk der Fischereiaufsicht als Anlage beizufügen)
 - Ggf. Seetagemeldungen mit Monatsmeldung gem. § 24 KüFVO M-V, sofern diese fristgerecht beim LALLF eingereicht wurden und die Daten plausibel sind.
4. Das **geförderte Fischereifahrzeug** und der Fischereibetrieb müssen mindestens bis Ende des geförderten Stillliegezeitraums für das Jahr 2024 über eine **Dorschquote** in den ICES-Untergebieten 22-24 verfügen. Der Quotenbescheid ist dem Antrag beizufügen bzw. nachzureichen.
5. Dem geförderten Fahrzeug war in den beiden Kalenderjahren vor Antragstellung eine Dorschquote zugewiesen und in beiden Jahren wurde diese Quote mit diesem Fahrzeug befischt.
6. Die tatsächliche Befischung gemäß Nummer 5.1.1 der MAF-BMEL ist auch dann gegeben, wenn die demersale Fischerei mit Plattfischen als Hauptzielarten in den beiden vorhergehenden Kalenderjahren ausgeübt wurde.

7. Vorgeschriebene Patente zum Führen der Fischereifahrzeuge
8. Berufsqualifikation zum Fischwirt oder eine gleichwertige Berufsausbildung, die zum Führen eines Unternehmens der Seefischerei befähigt.
9. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers muss gesichert erscheinen.
10. **Stilllegung des gesamten Fischereibetriebes für 30 Tage** im Zeitraum 01.01. - 14.01., 01.04. – 14.05.2024 in 10-Tagesblöcken. Ein Stillliegetag geht von 0 bis 24 Uhr. Die Stillliegetage sind jeweils als geschlossene Blöcke zu nehmen (1 x 30 Tage oder 3 x 10 Tage oder 1 x 10 Tage und 1 x 20 Tage).
11. Unterstützung für vorübergehende Stilllegung wird aus dem EMFAF im Programmplanungszeitraum für insgesamt höchstens 12 Monate (360 Tage) je Fischereifahrzeug und je Fischereibetrieb gewährt.
12. **In den geförderten Stillliegezeiträumen sind sämtliche Fischereitätigkeiten des Fördermittelempfängers, auch nichtkommerzielle sowie wissenschaftliche Fischereitätigkeit, einzustellen! Alle Fischereifahrzeuge des Fördermittelempfängers einschließlich Fanggeräte sind durchgängig stillzulegen (d.h. Verbleib im Hafen, keine Gästefahrten u.a.).**
13. Bei Fischereifahrzeugen, bei denen die Fischerei mit stationären Fanggeräten erfolgt, sind in den Stillliegezeiträumen sämtliche Fanggeräte aus dem Wasser zu nehmen oder unbenutzbar zu machen.
14. Das beantragte Fischereifahrzeug hat während der beantragten Stillliegezeit einsatzbereit im Hafengewässer zu liegen.

Diese Auflistung stellt keinen vollständigen Überblick dar; bitte sprechen Sie für weitere Informationen mit dem zuständigen Ansprechpartner.

D. Wann kann die Förderung zurückgefordert werden?

Die Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn z.B.

- die Voraussetzungen für eine Förderung (wie z.B. Haupterwerb) nicht mehr gegeben sind,
- während des Vorhabens sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der letzten Zahlung ein schwerer Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) begangen wurde,

Diese Auflistung stellt keinen vollständigen Überblick dar; bitte sprechen Sie für weitere Informationen mit dem zuständigen Ansprechpartner.

E. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Unterstützungsleistungen werden im Jahr 2024 in der Regel für 30 Stillliegetage gewährt.

Die Zuwendung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag pro Stillliegetag plus einer Vergütung der letzten zugewiesenen Dorschquote im Ankaufsjahr, Jahr der Charterung oder Jahr der Existenzgründung, für die Fischereifahrzeuge, die zum Antragszeitpunkt aktiv im antragstellenden Fischereibetrieb registriert sind. Für Fischereifahrzeuge die **vor** dem 31.12.2016 im antragstellenden Fischereibetrieb registriert wurden und zum Antragszeitpunkt im Fischereibetrieb aktiv gemeldet sind, wird die letzte zugewiesene Dorschquote zum Stichtag 31.12.2016 berücksichtigt.

Zusätzlich kann die letzte zugewiesene Dorschquote im Ankaufsjahr für das Fischereifahrzeug berücksichtigt werden, das innerhalb der 5. Bekanntmachung vom 06.10.2022 (Flottenbereinigungsmaßnahme zur Stützung der Ostseefischereibetriebe) eine Quotenübertragung auf ein anderes Fischereifahrzeug des Fischereibetriebes vorgenommen hat.

Es werden keine Voreignerquoten anerkannt.

1. Tagessatz

Der Tagessatz wird nur für ein Fischereifahrzeug je Fischereibetrieb gewährt.

BRZ des Fischereifahrzeugs	Tagessatz je Stillliegetag
1 bis 9	120 €
10 bis 24	140 €
25 bis 49	180 €
50 bis 99	220 €
100 bis 249	250 €
250 bis 500	280 €

2. Vergütung

Auf Basis der dem Betrieb zum jeweiligen **Stichtag 31.12.** insgesamt zugewiesenen **Dorschquoten** für die ICES-Untergebiete 22-24 (d.h. für alle aktiven Fahrzeuge) wird einmalig eine Vergütung gewährt. Von den insgesamt zugewiesenen Dorschquoten **werden 90 % anerkannt** und mit **1,10 Euro je kg** vergütet. Je Stilliegetag (Einstellung der gesamten Fischereitätigkeit mit allen Fahrzeugen) wird 1/30 der insgesamt möglichen Vergütung gewährt:

Beispiel:

Fahrzeug 1- mit 12 BRZ:

Tagessatz beträgt 140 €/Tag

Fahrzeug 1- zugewiesene Dorschquote per 31.12.2016:

8.000 kg - aktiv (Ankauf 01.05.2014)

Fahrzeug 2- zugewiesene Dorschquote per 31.12.2018:

1.500 kg – aktiv (Ankauf 01.05.2018)

Fahrzeug 3- zugewiesene Dorschquote per 31.12.2020:

500 kg –passiv (5. Bekanntmachung 2022)

Gesamt – zugewiesene Dorschquote:

10.000 Kg

davon 90 % (Faktor 0,9):

10.000 kg x 0,9= 9.000 kg

mögliche Vergütung für drei 10-Tagesblöcke:

9.000 kg x 1,10 €/kg = 9.900 €

30 Tage Stilllegung (3 Blöcke)

Sockelbetrag:

30 x 140 € = 4.200 €

Vergütung:

9.900 €

Zuwendung insgesamt:

*14.100 €**

**Abrundung auf volle Euro gem. 6.1 MAF-BMEL*

Die Zuwendung beträgt **maximal 250.000 Euro** je Betrieb.

Von der Förderung sind die Zeiträume ausgeschlossen, in denen das Fischereifahrzeug wegen Reparaturmaßnahmen, Werftliegezeiten oder sonstiger Umstände nicht einsetzbar war.

Unterstützungsleistungen werden weiterhin nicht gewährt für Stilliegetage, für die eine anderweitige Unterstützung geleistet oder in Anspruch genommen werden konnte.

Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die **Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung von Dorschquote für das geförderte Fahrzeug mindestens bis Ende des geförderten Stilliegezeitraums.**

F. Verfahren

<u>Frist für die Antragstellung:</u>	spätestens
bei Stilllegung ab Januar 2024:	13. Dezember 2023 Nur mit Antrag auf vorzeitigem Beginn!
ab April-Mai 2024:	19. Februar 2024

Anträge sind i.d.R. sechs Wochen, jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn der Stilllegung einzureichen (Posteingang).

Begründete Ausnahmen sind vorab mit dem LALLF abzustimmen.

Die Unterstützungsleistungen werden durch die Behörde im Regelfall vor Beginn der Einstellung der Fischereitätigkeit bewilligt, d.h. Anträge müssen zwingend vorher gestellt werden! **Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung.**

Antrag

Der Förderantrag muss sich auf den gesamten Stilllegezeitraum beziehen, d.h. es ist für alle Blöcke ein einziger Antrag für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2024 zu stellen. Dem Antrag beizufügen sind die **Dorsch-Quotenbescheide** zum **Stichtag 31.12.** für alle aktiven Fischereifahrzeuge im Jahr der Registrierung im antragstellenden Fischereibetrieb, ggf. der letzte Quotenbescheid für das Fischereifahrzeug das nach der 5. Bekanntmachung berücksichtigt werden kann **und für 2024 für das geförderte Fahrzeug** (ist ggf. nachzureichen).

Unabhängig vom Stilllegezeitraum ist der **Fangplan immer für den gesamten Zeitraum (Januar, April, Mai 2024)** auszufüllen.

Den Antrag auf Förderung reichen Sie bei der Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) oder dessen Fischereiaufsichtsstationen ein. Das Antragsformular erhalten Sie beim LALLF oder unter www.lallf.de.

Zu den Antragsunterlagen gehören u.a. Fanglizenz, Quotenbescheide sowie weitere Unterlagen und Angaben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auf Anforderung umfangreiche Daten im Zusammenhang mit dem Vorhaben bereitzustellen.

Diese Auflistung stellt keinen vollständigen Überblick dar; bitte sprechen Sie für weitere Informationen ggf. mit dem zuständigen Ansprechpartner.

G. Weitergehende Informationen und Formulare

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über wichtige Aspekte, erhebt jedoch ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ersetzt daher nicht das Studium weitergehender ausführlicher Unterlagen sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften und Verordnungen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Ansprechpartner.

1) Verordnungen, Richtlinien und weitere Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- Verordnung (EU) 2021/1139 (Art. 21 und weitere)
- Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) vom 15.12.2015 (BANz AT 23.12.2015 B7) i.d.g.F.
- Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 14.11.2023 zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Dorschbestandes in der westlichen Ostsee im Jahr 2024 (BANz AT vom 15.12.2023 B8)
- Erlass des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 07.12.2023, Az 613-61006/0001

2) Antragsunterlagen, Hinweise

www.lallf.de (weiter unter → Fischerei und Fischwirtschaft → Fischereiförderung)

H. Ansprechpartner

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern (LALLF), Abt. 7: Fischerei und Fischwirtschaft
Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock
Internet: www.lallf.de

Ansprechpartner: Herr Holznagel
Tel.: 0385 – 588 61 631
E-Mail: matthias.holznagel@lallf.mvnet.de